M 12 K 15.752

Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung
Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitragsbescheid

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin Wölfl,
die ehrenamtliche Richterin Burgmaier,
den ehrenamtlichen Richter Schiller

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2015

am 2. Juli 2015

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Beitragsbescheid der Beklagten.

Der Kläger ist aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München seit 22. Juni 2001 Pflichtmitglied der Beklagten. Auf seinen Antrag vom 23. Juli 2001 hin wurde der Kläger mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. Februar 2002 ab dem 22. Juni 2001 von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt befreit. Der Kläger war damals bei der GmbH in München als Rechtsanwalt beschäftigt.

Seit 1. Juli 2006 ist der Kläger Angestellter der I SE & Co. KG aA. Von dem neuen Arbeitgeber wurden der Beklagten weiterhin Rentenversicherungsbeiträge gemeldet und überwiesen. Dem Kläger wurde mit Schreiben der Beklagten vom 12. Juli 2006 unter anderem das Hinweisblatt bei Arbeitgeberwechsel übersandt. Darin wird das Mitglied unter anderem aufgefordert, die Frage der Weitergeltung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung mit dieser abzuklären.

Zum 1. Januar 2015 hat der Arbeitgeber des Klägers diesen zur gesetzlichen Rentenversicherung umgemeldet.

Mit Beitragsbescheid vom 26. Januar 2015 setzte die Beklagte daraufhin für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 den Grundbeitrag in Höhe von 226,20 Euro pro Monat fest.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Festsetzung des Mindestbeitrags gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger als Syndikus tätig sei und derzeit kein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erziele. Von der Rechtenversicherungspflicht sei er bislang befreit gewesen. Nach seiner Auffassung bestehe diese Befreiung auch weiterhin zumindest für die derzeit aktuell ausgeübte Tätigkeit fort. Der Befreiungsbescheid sei bis heute nicht formell aufgehoben worden. Die Ummeldung durch den Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung ändere an dieser Rechtslage nichts. Dementsprechend habe er bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Feststellung der Fortgeltung des Befreiungsbescheids gestellt. In jedem Fall sei daher in dieser Situation eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag möglich.

Der Antrag auf Festsetzung des Mindestbeitrags wurde mit Schreiben der Beklagten vom 17. Februar 2015 abgelehnt. Eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag

sei nicht möglich. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung biete eine Ermäßigungsmöglichkeit nur für diejenigen Mitglieder, die ihren rechtsberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit seien. Dabei sei im Sinne der Satzung nicht irgendein rechtsberatender Beruf gemeint, sondern wie auch die Formulierung „ihren" zeige, gerade derjenige, der Grund für die Mitgliedschaft bei der Beklagten sei. Da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Syndikusanwälte in ihrer Angestelltentätigkeit gerade nicht als Rechtsanwälte tätig würden, bestehe diese Ermäßigungsmöglichkeit für den Kläger nicht.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 25. Februar 2015, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und mit Schriftsatz vom 31. März 2015 beantragt,

> den Beitragsbescheid der Beklagten vom 26. Januar 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger ab 1. Januar 2015 mit dem Mindestbeitrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Beklagten zu veranlagen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach der von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilten Handhabung der Urteile des Bundessozialgerichts hätten alle Rechtsanwälte, die bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts von der Versicherungspflicht befreit gewesen seien, gewissermaßen Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2014 hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in dem berufsständischen Versorgungswerk. Danach könne der jeweilige nichtanwaltliche Arbeitgeber durch entsprechende Anmeldung des anwaltlichen Arbeitnehmers sechs Wochen ab 1. Januar 2015 die Erklärung abgeben, dass diese Arbeitnehmer nunmehr bei der Deutschen Rentenversicherung versichert seien. Dies habe der Arbeitgeber des Klägers getan. Es würden deshalb für den Kläger ab 1. Januar 2015 die jeweils geschuldeten rentenversicherungsrelevanten Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung abgeführt. Der Kläger habe sich gegen diese Handhabung gewehrt. Er habe

nunmehr bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Feststellung der Fortgeltung der ihm seinerzeit erteilten Befreiung gestellt. Dieser Antrag mache insoweit Sinn, als zusätzlich zu dem genannten Bestandsschutz weitere Bestandsschutzfälle anerkannt seien. Diese bezögen sich auf sogenannte Befreiungsbescheide der Deutschen Rentenversicherung, die nach zutreffender Ansicht des Klägers für ihn konkret zu einer Fortgeltung dieses Bestandsschutzes auch über den 1. Januar 2015 hinaus führen müssten. Das bei der Deutschen Rentenversicherung geführte Verfahren sei noch in der Schwebe. Unbeschadet dessen sei die Frage zu klären, welche Beiträge der Kläger, der naturgemäß nach wie vor Rechtsanwalt und demzufolge Pflichtmitglied bei der Beklagten sei, zu leisten habe. Er erziele zurzeit keine Einkünfte aus Rechtsanwaltstätigkeit in freier Praxis. Mit der Klage begehre der Kläger die Aufhebung des Bescheides hinsichtlich des Grundbeitrags und die Veranlagung zum Mindestbeitrag. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung zahlten Personen, die ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit seien, auf Antrag nur den Mindestbeitrag. Die Vorschrift sei gerade für solche Rechtsanwälte gedacht, die ihren Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und keinen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt haben. Die Beklagte gehe in ihrer Satzung somit davon aus, dass diejenigen Rechtsanwälte, die im Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber stünden und nicht von der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch machen wollen, gleichwohl aber Pflichtmitglieder blieben, ihren wesentlichen Rentenanwartschaftsanteil in der Deutschen Rentenversicherung erwerben und bei der Beklagten einen sehr geringen Beitrag für eine potentielle Tätigkeit als freie Rechtsanwälte zahlen müssten. Bedingt durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei genau dieser Fall auch beim Kläger eingetreten. Er sei nunmehr gezwungenermaßen Versicherter in der Deutschen Rentenversicherung geworden und erwerbe seine Rentenansprüche im Wesentlichen aus diesem Sozialversicherungssystem. Daneben bleibe ihm die Möglich-

keit, als Rechtsanwalt tätig zu sein. Demzufolge habe er einen geringen Beitrag an die Beklagte abzuführen, den diese höhenmäßig in der Mindestbeitragsregelung des § 20 Abs. 2 der Satzung festgelegt habe. Warum der Kläger anders stehen solle als ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellter Rechtsanwalt, der freiwillig auf die Befreiung verzichtet habe, sei nicht nachvollziehbar. Bei beiden sei die Ausgangssituation identisch. Demgegenüber erscheine die Argumentation der Beklagten verfehlt, wonach nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein angestellter Jurist, der auch Rechtsanwalt sei, seinen rechtsanwaltlichen Beruf gerade nicht in diesem Angestelltenverhältnis ausüben könne. Ein angestellter Rechtsanwalt, der Mitglied in der Deutschen Rentenversicherung sei, könne verlangen, dass er nur den Mindestbeitrag bezahle. Der Grund für die Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung sei für die Auslegung nicht heranziehbar.

Mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 18. März 2015 wurde der Antrag des Klägers vom 16. Februar 2015 abgelehnt. Die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten bestehe nicht wegen der Beschäftigung des Klägers als Syndikusanwalt bei der ;E & Co. KG aA. Der Kläger sei nicht als Rechtsanwalt bei der Arbeitgeberin beschäftigt. Personen, die als ständige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stünden, seien in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwälte tätig. Für die Ausübung derartiger Beschäftigungen sei eine Befreiung daher nicht möglich. Die Befreiung sei auf die jeweils ausgeübte konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt. Sie werde u.a. mit der Aufgabe der Beschäftigung gegenstandslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung des Befreiungsbescheides bedürfe. Im Ergebnis führe damit praktisch jeder Arbeitsplatz- oder Arbeitgeberwechsel zu einem neuen Befreiungsverfahren, das mit einem Antrag eingeleitet werde und mit Bescheid abzuschließen sei. Zwar sei der Kläger mit Bescheid vom 5. Februar 2002 für die Beschäftigung als Rechtsanwalt bei der Partner GmbH von der Versiche-

rungspflicht befreit worden, dieser Bescheid sei in dem zu beurteilenden Zeitraum jedoch nicht wirksam. Ein Bestandsschutz für eine weitere Beschäftigung nach Beendigung der befreiten Beschäftigung könne daher nicht bestätigt werden.

Mit Schriftsatz vom 15. April 2015 hat die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung der Kläger seit der Ummeldung durch seinen Arbeitgeber als selbständig tätig gelte. Die berufsfremde Tätigkeit bei , für die die Deutsche Rentenversicherung eine Befreiung mit Bescheid vom 18. März 2015 abgelehnt habe und für die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch keine erfolgen dürfe, gelte satzungsrechtlich als nur zusätzlich bzw. neben dem Anwaltsberuf ausgeübt. Der Beitragsfestsetzung mit Beitragsbescheid vom 26. Januar 2015 sei das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt worden. Dabei sei vorläufig der niedrigstmögliche einkommensbezogene Beitrag aus selbständiger Tätigkeit festgesetzt worden. Die Beitragsfestsetzung sei damit in Übereinstimmung mit den satzungsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag. Die insoweit erhobene Verpflichtungsklage sei unbegründet. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung sehe eine Ermäßigungsmöglichkeit für die Mitglieder vor, die ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind. Unter Berücksichtigung der systematischen Auslegung des Wortlauts, der Historie der Norm und dem Aufgaben- und Kompetenzbereich des Versorgungswerk ergebe sich, dass diese Vorschrift eine Ermäßigungsmöglichkeit allein für denjenigen Rechtsanwalt vorsehe, der für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits gesetzlich rentenversichert sei. Voraussetzung sei, dass der im

Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt Tätige tatsächlich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei, obwohl er sich davon befreien lassen könnte. Hintergrund sei, dass in diesen Fällen für die konkrete anwaltliche Tätigkeit schon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssten. Der zum Versorgungswerk zu leistende Beitrag solle daher reduziert werden. Deshalb genüge eine Tätigkeit, die nicht dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen sei, auch nicht für die Beitragsermäßigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung. Bezüglich der Tätigkeit des Klägers bei habe die Deutsche Rechtenversicherung Bund im Bescheid vom 18. März 2015 festgestellt, dass diese Tätigkeit gerade nicht Grund für die Mitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk sei, es sich mithin nicht um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt handele. Hiervon gehe im Übrigen auch der Arbeitgeber selbst aus, da er ansonsten keine Ummeldung vorgenommen hätte. Diese Einschätzung sei auch für die Beklagte bei der Frage bindend, ob eine Ermäßigung zu gewähren sei. Es bestehe nur in den Fällen, in denen eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt ohne Befreiung von der gesetzlichen Rechtenversicherung ausgeübt werde, Bedarf für eine Beitragsermäßigung. Denn nur in diesen Fällen würden die Einkünfte aus der Angestelltentätigkeit der Bemessung der Beitragspflicht in zwei Versorgungssystemen zugrunde gelegt. Bei einer nichtanwaltlichen Tätigkeit würden die Einkünfte dagegen nicht der Beitragsbemessung der Beklagten zugrunde gelegt, sondern nur der der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einkünfte aus der Angestelltentätigkeit führten daher in diesen Fällen nicht zu einer doppelten Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Versorgungswerk, die Anlass für eine Beitragsermäßigung geben könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 26. Januar 2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat die Beklagte darin ab Januar 2015 vorläufig einkommensbezogene Beiträge aus selbständiger Tätigkeit in Höhe des Grundbeitrags festgesetzt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Mindestbeitrags (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ist § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Satzung der Beklagten mit dem Stand 1. Januar 2015 (Satzung vom 6.12.1996 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) – in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25.11.2014 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50; im Folgenden: Satzung). Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus den monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Mindestens ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (sog. Grundbeitrag).

Der Kläger ist als zugelassener Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer München und damit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl 2008, 371) Pflichtmitglied der Beklagten. Er ist somit nach o.g. Vorschriften auch beitragspflichtig.

Beitragspflichtige Einkommen sind nach § 19 Abs. 2 der Satzung die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde ge-

legt worden sind, wobei maßgeblich die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung) sowie das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung). Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, sind nur die Einkünfte i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung beitragspflichtig (§ 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung).

Gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung gilt jedes Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. Das Mitglied ist gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist.

Vorliegend hat der Kläger seit 1. Juli 2006 bei der ...E & Co. KG aA eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufgenommen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI liegt nicht vor. Vielmehr wurde der entsprechende Antrag des Klägers von der hierfür allein zuständigen Deutschen Rentenversicherung mit Bescheid vom 18. März 2015 mit der Begründung abgelehnt, dass Syndikusanwälte in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwälte tätig sind und die Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht auf der angestellten Tätigkeit des Klägers beruht. Bei der Tätigkeit des Klägers bei der E E & Co. KG aA handelt es sich somit um eine berufsfremde Tätigkeit.

Bei der berufsfremden (Syndikus-)Tätigkeit und der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt es sich um zwei verschiedene und voneinander zu trennende Berufsbilder, wobei die nichtanwaltliche Tätigkeit ohne Bedeutung für die mit der Zu-

lassung zur Rechtsanwaltschaft verbundene Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der Versorgungsanstalt ist. Da - wie sich aus dem Aufgaben- und Kompetenzbereich der Beklagten ergibt - § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nur greift, wenn der Kläger eine anwaltliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben würde, gilt der Kläger vorliegend als beruflich selbständig tätig. Dementsprechend wurde der Betragsfestsetzung zu Recht das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt. Das Einkommen aus der nichtanwaltlichen Tätigkeit ist mangels vorliegender Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsbemessung der Beklagten dagegen irrelevant, vgl. § 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung.

Nachdem der Kläger im maßgeblichen Kalenderjahr 2013 wahrscheinlich kein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als Rechtsanwalt erzielt hat, hat die Beklagte zu Recht gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung vorläufig den Grundbeitrag festgesetzt.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag. Ein derartiger Anspruch ergibt sich nicht aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung. Nach dieser Vorschrift wird auf Antrag ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV von der Versicherungspflicht befreit sind.

Unter Berücksichtigung der systematischen Auslegung des Wortlauts und des Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Versorgungswerks, der sich nach Art. 28 Satz 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VersoG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung allein auf die Versorgung der bei den bayerischen Berufskammern zugelassenen Rechtsanwälte und somit allein auf den Beruf des Rechtsanwalts und dessen Versorgung erstreckt, ergibt sich, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung eine Ermäßigungsmöglichkeit allein für den Rechtsanwalt vorsieht, der für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits gesetzlich

rentenversichert ist. Voraussetzung für die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung daher, dass der im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt Tätige tatsächlich nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, obwohl er sich befreien lassen könnte, da er gerade aufgrund dieser Tätigkeit auch Mitglied bei der Beklagten und damit auch dort beitragspflichtig ist. Hintergrund ist, dass für die konkrete anwaltliche Tätigkeit schon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, so dass der zum Versorgungswerk zu leistende Beitrag reduziert werden soll. Die Formulierung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung „ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis" zeigt, dass nur die Tätigkeit als Rechtsanwalt gemeint sein kann, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt. Der Kläger kann sich aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG B.v. 3.4.2014, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 3/14 R und B 5 RE 9/14 R) für seine angestellte Tätigkeit als Syndikusanwalt nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, da es sich hierbei gerade nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handelt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags auf den Mindestbeitrag ergibt sich auch nicht aus höherrangigem Recht, insb. nicht aus Art. 3 GG oder Art. 12 bzw. 14 GG.

Eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung kann nur angenommen werden, wenn die auf gleichem Sachverhalt basierenden Vergleichsfälle „der gleichen Stelle" zugerechnet werden können. Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Fälle der Syndikusanwälte unterschiedlich behandeln würde. Ob Versorgungswerke in anderen Bundesländern anderweitige Regelungen treffen, ist insoweit unerheblich. Der Kläger wird auch nicht anders behandelt als andere zugelassene Rechtsanwälte, die neben ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt einer angestellten

Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nachgehen, für die sie ebenfalls keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erlangen können.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags auf den Mindestbeitrag ergibt sich auch nicht aus Art. 12 oder 14 GG. Nach diesen Vorschriften könnte die Festsetzung „doppelter" Beiträge rechtswidrig sein, wenn damit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Recht der Berufsausübung oder des Eigentums verbunden wäre. Von einer Doppelversorgung könnte nur die Rede sein, wenn jede der beiden Versorgungseinrichtungen dem Kläger eine „volle" Versorgung garantiert. Sowohl das berufsständische Versorgungsrecht als auch das Sozialversicherungsrecht verfolgen das grundsätzliche Ziel, den ihnen unterworfenen Zwangsmitgliedern eine von der Höhe der Beiträge abhängige angemessene Versorgung zu bieten. Beide sind Teile des Systems der sozialen Sicherung und erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe (BVerfG, NJW 1997, 1634). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, wenn sich die Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk auch auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Berufsangehörige erstreckt (BVerwG U.v. 25. 11.1982 – BVerwG - 5 C 69.79 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr.11; BVerwG B.v. 23.3.2000 – 1 B 15/00 – juris). Dabei muss auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds Rücksicht genommen werden und eine unzumutbare Überversorgung vermieden werden (BVerwG, B.v. 30.8.1996 – BVerwG 1 B 29.96 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr. 35; BVerwG, B.v. 23.3.2000 – 1 B 15/00 – juris). Den Ausführungen des Klägers sind weder Tatsachen dafür zu entnehmen, dass ihn die gleichzeitige Aufbringung beider Beiträge unzumutbar belastet, noch macht er geltend, dass die aus beiden Versorgungsquellen insgesamt zu erwartende Versorgung zu einer unzumutbaren Überversorgung führen wird. Angesichts der Differenz von derzeit 84,80 Euro zwischen Grund- und Mindestbeitrag und der sich daraus ergebenden etwas höheren Versorgung ist eine unzumutbare Beitragsbelastung oder eine Überversorgung auch nicht ersichtlich.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath Fischer Wölfl

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 3.052,80 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schaffrath Fischer Wölfl